

Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Flüchtlingshilfe Kirchberg". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 55481 Kirchberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen, sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten.

Dies geschieht insbesondere durch

- persönliche Betreuung von Flüchtlingen und Migranten
- Unterstützung bei der Integration in Deutschland
- Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache
- finanzielle und ideelle Unterstützung der Begegnungsstätte „Cafémosaik“ in Kirchberg
- alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Lebenssituation von Asylbewerbern und Flüchtlingen, sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten zu verbessern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, außerdem durch den Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB (weiterhin „Der Vorstand“) besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden

- dem Kassensführer / der Kassensführerin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

§ 9 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe von Ort und Termin durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung zu verschicken.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der 1. Vorsitzende; vertretungsweise die / der 2. Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden - soweit die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorschreibt – offen mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Wahlen erfolgen geheim mit einfacher Mehrheit.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer – vertretungsweise einem anderen Vorstandsmitglied – ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin / dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter unterzeichnet und zu den Vereinsakten genommen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenführers / der Kassenführerin
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

§ 10 Satzungsänderungen

Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich und im Wortlaut jedem Mitglied mitgeteilt werden.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.07.2016 in Kraft.